Sauerländischer Anzeiger

zugleich

Wochenblatt für die Kreise Brilon, Büren, Stadt u. Amt Rüthen.

Erscheint am Montag, Mittwoch u. Sonnabend und kostet in Brilon bei der Expedition 23 Sgr., durch die Post bezogen, portofrei, 27½ Sgr. halbjährlich.

No. 21.

Montag, 18. Februar 1856.

Inserate und Bekanntmachungen kosten erstere 6 Pf., letztere 1 Sgr., die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Politische Rundschau.

Berlin, 12. Febr. Im Hause der Abgeordneten begann heute die Berathung der Regierungs-Vorlage in Betreff der Domanial-Policei. Die Debatte wird sich wohl noch einige Tage hinziehen, das Resultat aber dieses Mal am Ende ziemlich nach den Wünschen der Freunde der Domanial-Policei ausfallen. Die Stimmen werden sich wieder, wie bei Abschaffung des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde, überwiegend nach den großen Landeshälften scheiden.

— Bekanntlich hat eine größere Anzahl Zeitungs-Redactionen von längerer Zeit dem Bunde eine Eingabe übermittelt, mit der Bitte, auf dem Wege der Paticular-Gesetzgebung dem mißbräuchlichen Nachdrucke der telegraphischen Depeschen zu steuern. Der betreffende Ausschuß hat dieser Angelegenheit bereits — wie die Nat.-Ztg. meldet — mehrere Sitzungen gewidmet.

— Der österreichische Minister Graf Buol wird morgen in Dresden erwartet, und der Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Esterhazy, ist dahin beschieden. Preußens jetziger Eintritt in die Friedens-Conferenzen ist sehr unwahrscheinlich.

— In Folge des Aufschwungs des Bergwerks-Betriebes in neuerer Zeit ist auch auf diesem Gebiete das Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen dringend geworden. Die Regierung hat deßhalb beim Abgeordnetenhause eine Gesetzvorlage „über die Berg-Eigenthums-Verleihung und Bestimmung der Grubenfelder für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile", eingebracht. — Die Vorlage beruht u. A. auf folgenden Principien: „Der Finder und jeder folgende Muther hat auf Grund des Aufschlusses am Fundpunkte einen Rechtsanspruch auf ein Minimalfeld, dessen Größe ihm bei jeder Art von Vorkommen einen lohnenden Betrieb sichert. Nach dem Ermessen der Bergbehörde kann diese Feldesgröße weiter ausgedehnt werden, wenn die Verhältnisse des speciellen Falles einen umfangreicheren Bergbau und kostspielige Anlagen für denselben erfordern, ohne jedoch andererseits eine Feldessperre herbeizuführen. Die Verleihung eines Feldes gewährt das Recht zur Gewinnung der in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich genannten Mineralien, ohne Rücksicht auf die Art des Vorkommens, und außerdem einen Anspruch auf die in dem verliehenen Felde vorkommenden anderen Mineralien, sofern der Beliehene sie zu gewinnen und zu benutzen beabsichtigt und durch eine Declaration seiner Verleihungs-Urkunde dazu ermächtigt wird."

Berlin, 13. Febr. Graf Itzenplitz mit Genossen hat einen Antrag auf Gesetz-Vorlage in der Jagdberechtigungs-Frage eingebracht. Derselbe lautet: „Das Herrenhaus wolle beschließen, die Staats-Regierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie spätestens in der nächstfolgenden Sitzung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher 1) die durch das Jagdgesetz vom 31. October 1848 geschehene Rechtsverletzung sühnt und die dadurch aufgehobenen, unzweifelhaften und wohlerworbenen Rechte irgendwie zur Anerkennung bringt, 2) abgesehen von der ersten vorstehend erregten Aufgabe eine für alle Betheiligten gleichmäßige, gute und genügende Jagdpolicei sicher stellt.

— Der Eintritt Preußens in gegebener Zeit wird wohl durchdringen. Unter den Diplomaten, die als Bevollmächtigte bezeichnet zu werden Chancen haben, hört man jetzt auch den hier anwesenden Herrn v. Seckendorff, preußischen Gesandten in Stuttgart, nennen.

— Der Gedanke, daß die Fernhaltung Preußens von der Conferenz mit Nachtheilen für den Staat verknüpft sein könne und daß deßhalb zu deren Abwendung die Erhaltung der Kriegsbereitschaft in erhöhtem Maße eine neue Anleihe nothwendig sei, wurde benutzt, um schwache Gemüther zu beunruhigen. Aber nach menschlicher Berechnung wird der Friede gewiß zu Stande kommen, und wenn unser Cabinet auch nicht direct an den Verhandlungen in Paris Theil nehmen sollte, so ist es doch so wesentlich in Petersburg für die russischen Zugeständnisse thätig gewesen, daß die Differenzen mit den Westmächten völlig ausgeglichen sind.

Berlin, 14. Febr. Dr. Brüggemann hat bei dem Herrenhause den, von noch 21, größtentheils der katholischen Religion angehörenden, Mitgliedern unterstützten Antrag eingebracht: „Das Herrenhaus wolle beschließen, daß die königl. Staats-Regierung ersucht werde, bald möglichst einen Gesetzentwurf wegen Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen bei Katholiken vorzulegen." Gründe: „Die Berechtigung der katholischen Kirche und Widerspruch der weltlichen Ehescheidungs-Gesetzgebung mit der Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit des Ehebandes."

Köln, 14. Febr. Vorgestern fand die feierliche Eröffnung der Eisenbahn-Strecke von Emmerich nach Arnheim Statt, wodurch der Grund zu der engeren Verbindung unseres Staates mit dem Nachbarstaate, den Niederlanden, gelegt worden ist.

Turin, 5. Febr. Gestern und heute sind abermals Ministerrathe abgehalten worden, und zwar in Folge wichtiger aus Frankreich und England eingelaufener Staatsschriften. Wie man vernimmt, ist das Resultat dieser Berathung die Absendung einer zweiten Note an die britische und die französische Regierung. In dieser Note soll unser Cabinet erstens die endliche Regelung der Frage über die weltliche Gewalt des Papstes und über die fremden Interventionen im Patrimonium des h. Petrus fordern; zweitens eine Feststellung der Rechte der gemischten Unterthanen, namentlich der freien Emigration begehren, Amnestie und Sequester-Aufhebung für diejenigen verlangen, welche bei unseren Zwistigkeiten mit Oesterreich betheiligt sind. Der dritte Punkt betrifft die Intervention in den Herzogthümern, welcher Sardinien in Folge seiner Heimfalls-Ansprüche auf einen Theil von Parma und Piacenza, falls eine solche Intervention wieder Statt haben sollte, nicht fremd bleiben will. Ueber alle diese Forderungen sollen die verbündeten Mächte besonders mit Oesterreich verhandeln. Was die Piemont für seinen Antheil am Krieg und seinen Beitritt zum Allianz-Vertrage zu gewährende Entschädigung betrifft, so vernimmt man, es sei ihm eine beträchtliche Gebiets-Vergrößerung fest zugesagt worden, Oesterreich aber habe einer solchen Ausgleichung den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, und das kaiserliche Cabinet sei durchaus nicht gesonnen, die Lombardei gegen die Donau-Fürstenthümer an Piemont abzutreten; eben so weigere es sich, in die Abtretung Parma's und Modena's an dieses Königreich zu willigen. Dagegen soll, einem sehr verbreiteten Gerüchte zufolge, von keiner Seite ein Einwand gemacht werden gegen die Erhebung des Prinzen Carignan zum Regenten der Donau-Fürstenthümer.

Turin, 8. Febr. Vor Kurzem wurden die Nonnen vom Herzen Jesu (Dame del sacro cuore) in Chambery in Anklagestand versetzt, weil sie ohne vorhergegangene Prüfung bezüglich ihrer Fähigkeiten zum Unterrichtgeben doch Zöglinge aufgenommen. Das Urtheil ist bereits über sie gesprochen und lautet dahin, daß jede der Nonnen eine Geldstrafe von 50 Frs., alle zusammen aber noch den Schaden und die Gerichtskosten zu bezahlen haben. Ueberdies wurde auch auf Schließung der Anstalt erkannt.

Genua, 10. Febr. **Einem von der Opinione erwähnten Briefe aus Verona zufolge beabsichtigt die österreichische Regierung, alle auf die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1851 bezüglichen Processe im lombardisch-venetianischen Königreiche niederzuschlagen.**

Paris, 8. Febr. Dafür, daß Oesterreich der Ansicht der Westmächte beipflichtete, daß Rußland verwehrt bleiben soll, die Festungswerke von Bomar-

sund wieder aufzurichten, hat es in der Auslegnng des bitten Punctes dem russischen Hofe eine gewichtige Compensation verschafft. Diese Compensation besteht darin, daß Nikolajew nicht als Seehafen zu betrachten sei, wie es auch nach den strengen Rechts-Principien nicht als solcher gelten kann.

Paris, 12. Febr. Im Jahre 1855 wurden in Frankreich 233,517,000 Briefe befördert und dafür 45,787,761 Fr. Porto bezahlt. Briefmarken wurden 148,433,000 im Betrage von 28,533,595 Fr. abgegeben. Das Frankiren der Briefe hat, im Verhältnisse zu den Vorjahren, bedeutend zugenommen.

— Nach Briefen aus London haben die Friedens-Nachrichten in Stockholm einen höchst unangenehmen Eindruck gemacht. Das gänzliche Umgehen Schwedens und seiner Interessen bei den Friedensbedingungen hat sogar dort große Entrüstung erregt, und man bedauert jetzt allgemein, sich mit Regierungen eingelassen zu haben, die bei dem ersten Lächeln des nordischen Kaisers zu Kreuze gekrochen seien. Besonders aufgebracht ist man in Stockholm wegen der russenfreundlichen Sprache der französischen Regierungs-Blätter, deren Bestreben darin bestehe, dem Kaiser aller Reussen ein neues Piedestal zu errichten. Was England und seine Regierung betrifft, so trägt man der eigenthümlichen Stellung derselben einige Rechnung, und es mag deßhalb wohl geschehen sein, daß der schwedische Minister des Aeußern in einer vertraulichen Note an Lord Palmerston sich über das neueste Auftreten Frankreichs beklagt.

Paris, 13. Febr. Man glaubt hier mit erneuter Zuversicht an den Frieden, und wir erfahren, daß Napoleon III. zu einem hohen Staatsbeamten kürzlich gesagt habe: bis zu Eröffnung der Kammern werde Alles zu Ende und der Friede unterzeichnet sein. — Es hat in den Tuilerieen Heiterkeit erregt, als die Fleischer bei Gelegenheit der Präsentirung des Fastnachts-Ochsen zuerst Vive Napoléon III. und dann, auf die Kaiserin deutend, noch Vive Napoléon IV. riefen.

Wie man erfährt, finden die Conferenzen im Salon der Gesandten im Ministerium des Aeußern statt. Dieser Salon liegt neben dem Arbeits-Zimmer des Grafen Walewski. Was die Friedens-Unterhandlungen selbst betrifft, so sollen dieselben schon sehr weit vorgeschritten sein. Es scheint, daß man sich dabei des Telegraphen bediente, der in der letzten Zeit von Regierungs-Depeschen stark in Anspruch genommen war.

Paris, 14. Febr. Authentischen Nachrichten zufolge beginnen die Friedens-Conferenzen erst am 23. d. M. Der Großvezir, Ali Pascha, kann nämlich nicht vor dem 21. oder 22. in Paris eintreffen.

Paris, 14. Febr. Das Vertrauen in die baldige Wiederherstellung des Friedens nimmt unter den Speculanten immer mehr zu.

Madrid, 8. Febr. Die amtliche Zeitung bringt heute die Entlassung des Finanz-Ministers Bruil und die Ernennung von Santa Cruz zu seinem Nachfolger.

Madrid, 8. Febr. Die Madrider Ztg. veröffentlicht ein Rundschreiben des Justiz- und Cultus-Ministers an die Erzbischöfe und Bischöfe, das sich durch gemäßigte Sprache und versöhnlichen Geist auszeichnet und die Hoffnung einer nahen Verständigung mit Rom bekräftigt.

Kopenhagen. Die Reichsraths-Wahlen sind conservativ ausgefallen.

Kopenhagen, 14. Febr. Der öffentliche Ankläger beantragt gegen sämmtliche angeklagte Minister baaren Schadenersatz und Kostenzahlung, gegen Sponneck, Bille und Hansen außerdem noch Amtsverlust und Staatsgefängniß, gegen die Uebrigen nur Staatsgefängniß.

Stockholm, 8. Febr. Der König hat gestern in einer Sitzung des norwegischen Staatsrathes den Kronprinzen zum Vicekönig von Norwegen ernannt.

Konstantinopel, 5. Febr. Der Großherr erschien auf den Maskenbällen des engl. und des franz. Gesandten mit der Decoration des Medjidie-Ordens und dem Großkreuz der Ehren-Legion, und hat sein lebhaftes Interesse an diesen europäischen Festen, die ihm seither unbekannt geblieben, ausgesprochen.

Arolsen, 17. Febr. Am 14. d. Nachts ist nun S's Schimmel abermals verschwunden, diesesmal bei verschlossenen Thüren, und bis heute ist noch keine Spur von seinem Verbleib. Der Thäter, als welchen nun selbst der Eigenthümer seinen Sohn Louis vermuthet, hat eine Wasserschüppe, mit welcher er verschiedene Male in der Umgegend von Leuten gesehen sein soll, stehen gelassen. Dieser waldeckische fade Schepperd hält unsere Polizei förmlich in Athem. Er ist hier und dort gesehen, man hat Wälder umstellt und Häscher nach allen Seiten geschickt, ohne seiner habhaft zu werden. Die abentheuerlichsten Streiche erzählt man sich von ihm. Im Ganzen hält man ihn jedoch für keinen herzlosen Bösewicht, der fähig wäre, Gewaltstreiche auszuführen, sondern nur für mehr neckisch und großmüthig, prahlerisch. (Wald. Anz.)

Provinzial-Nachrichten.

Meschede. In einer Grube bei Ramsbeck wurde vor einigen Tagen ein Bergmann von herabfallenden Gestein erschlagen. Er war Familienvater und hinterläßt eine Wittwe mit zwei Kindern.

Minden, 9. Febr. Dem Vernehmen nach soll das 1. Bataillon 16. Inf.-Rgmts. am 26. März, das 2. Bataillon 16. Inf.-Rgmts. am 1. April von Minden zu seiner weiteren Bestimmung abmarschiren; dagegen das 1. Bataillon 15. Inf.-Rgmts. am 31. März und das 2. Bataillon 15. Inf.-Rgmts. am 5. April in Minden einrücken.

Mittheilungen aus den Kreisen.

Brilon, 17. Febr. Unser Magistrat hat ein Verbot der Straßenbettelei und der Unterstützung derselben durch die Schelle bekannt machen lassen. Es wird durch sie offenbar die Unsittlichkeit befördert und eine falsche Vertheilung der Gaben veranlaßt. Namentlich schulpflichtige Kinder waren es, von denen wir in jüngster Zeit schaarenweise heimgesucht wurden, sie kamen, ihre Schulbücher unter dem Arm, vor und nach der Schule und holten sich ihre Rationen. Zu ihnen gesellten sich dann eine Menge Erwachsener, so daß die Gruppen familienweise, und zwar sich in verschiedenen Stadtvierteln vertheilend, den Hausflur belagerten, von der Sorte, die Kladderadatsch „Groß-Schnorrer" nennt. Wir bemerkten darunter namentlich in diesem Jahre Personen, die sonst zu den verschämten Armen gehörten, und es bestätigt sich hier leider die alte Erfahrung, daß, ist einmal der erste Schritt geschehen, der Bettelstab in der Hand nicht so leicht wieder kalt wird. Wir möchten unsere Lehrer und Lehrerinnen ersucht haben, den Magistrats-Befehl den Kindern in der Schule bekannt zu machen.

Die Sache hat aber auch ihre Kehrseite und sie muß, soll anders das Verbot nicht wirkungslos bleiben, ins Auge gefaßt werden. Brod bettelt Niemand aus Vergnügen und der Hungrigen gibt es Viele. Ihnen muß, wenn sie nicht mehr von Haus zu Haus gehen dürfen, anders geholfen werden. Wie, überlassen wir dem praktischen Sinn unseres Herrn Bürgermeisters.

Die Theurung.

[Paris, 14. Febr.] Aus mehreren Departements wird gemeldet, daß seit der Friedens-Aussicht nicht bloß die Kornpreise, sondern auch die Preise von Schlachtvieh, Geflügel, Butter, Eiern und anderen Lebensmitteln in stetem Fallen begriffen sind.

— Die Getreidepreise fallen fortwährend in Folge neuer Vorräthe, die täglich in Marseille und Havre ankommen.

Handel und Industrie.

Krakau, 11. Febr. Es ist der hiesigen Stadt, vom Jahre 1856 an, die Abhaltung von zwei jährlichen großen Messen gestattet worden, welche am 23. April, bezüglich 29. Sept. beginnen und unter besonderen Begünstigungen und Erleichterungen officiell 14 Tage lang dauern sollen.

New-Orleans. Hier wurden am 1. Febr. 20,000 Ballen Baumwolle verkauft. Die Baumwollenpreise sind in Folge der Friedensbotschaft um 1/8—1/4 C. in die Höhe gegangen.

Landwirthschaftliches.

Mittheilung eines Oekonomen.

(Einfaches Verfahren, das Gras und sonstige Futterkräuter auf die billigste Weise mit dem vollen Aroma als kräftiges Viehfutter zu erhalten, ohne dasselbe zu trocknen.) „Ich mache seit Jahren kein Heu mehr, sondern hebe das Gras, auch andere Futterkräuter, auf, indem ich solche bei Regenwetter, dann sogar vorzugsweise, schneiden, bald nachher in Haufen stellen und mit Erde überdecken lasse.

Das Gras fällt sehr zusammen, weshalb der Haufen nach einigen Tagen nachgesehen, wo nöthig nochmals an fehlenden Stellen mit Erde oder Rasen überdeckt wird, so bleibt er bis zum Gebrauch, selbst ein und ein halbes Jahr stehen.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß das Vieh nicht allein dieses Futter begierig frißt, es geben auch die Kühe darnach viel fettere Milch, als nach Heufutter.“ Es erscheint mir nützlich, auf das Gras einiges Salz auszustreuen.

Buntes.

— Von einer englischen Braut erzählt ein Blatt ein Beispiel seltenen Zartgefühles. In einer kleinen Stadt Großbritannien's zeichnete der Bräutigam, als ihm das Register zum Einschreiben des Namens vorgelegt wurde, nur ein Kreuz. Die Braut that desgleichen. „Aber Du kannst ja schreiben,“ flüsterte eine Freundin ihr zu. „Still,“ war die zartfühlende Antwort, „soll ich denn meinen Bräutigam beschämen? Von morgen an unterricht' ich ihn im Schreiben.“

Berlin, 13. Febr. Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 2. Classe 113. Königl. Classen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 4127; 1 Gewinn von 4000 Thlr. auf Nr. 21,127; 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 80,001; 3 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 9277, 26,130 u. 33,803, und 3 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 29,936, 76,912 und 87,386.

— 14. Febr. Bei der heute beendigten Ziehung der 2. Classe fiel 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 7051 und 5 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 23,685, 54,834, 62,902, 76,801 und 78,183.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Statut

für die Sterbekasse der Handwerkermeister in Brilon.

§. 1. Der Zweck dieser Kasse ist, bei dem Tode eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau die hinterbliebene Familie durch einen Geldbetrag zu unterstützen.

§. 2. Zum Beitritt berechtigt ist jeder in der Stadt Brilon ansässige Handwerksmeister. Wer beitreten will, muß sich zuvor durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß über seine völlige Gesundheit ausweisen.

Wenn der neu Beitretende verheirathet ist, oder wenn ein Mitglied sich verheirathet, so muß ebenfalls ein solches Zeugniß von der Gesundheit seiner Ehefrau beigebracht werden, widrigenfalls bei dem Tode derselbe kein Sterbegeld bezahlt wird. Wer das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, darf nicht aufgenommen werden. Ebenso wird bei dem Tode einer Ehefrau, welche zur Zeit des Beitritts ihres Mannes oder zur Zeit ihrer Verheirathung schon 50 Jahre alt war, keine Unterstützung gewährt.

§. 3. Jedes Mitglied entrichtet ein Eintrittsgeld von fünfzehn Sgr. und einen monatlichen Beitrag von zwei Sgr. sechs Pf.

§. 4. Wenn ein Mitglied sechszehn Jahre hindurch den festgesetzten Beitrag entrichtet, dann ist dasselbe von ferneren Beiträgen frei.

§. 5. Jedes Mitglied erhält ein Quittungsbuch, in welchem die Statuten der Sterbekasse enthalten sind, um sich darin die Zahlung seines Beitrags von dem Rendanten bescheinigen zu lassen. Es steht Jedem frei, für mehrere Monate im Voraus seine Beiträge zu zahlen.

§. 6. Der Rendant hat dafür zu sorgen, daß die eingegangenen Beiträge sofort bei der hiesigen Sparkasse angelegt werden.

§. 7. Der Rendant legt dem Vorstande jährlich am Feste St. Agatha Rechenschaft ab von der Einnahme und Ausgabe des verwichenen Jahres, so wie vom Bestande der Kasse. Die Einsicht der Rechnung steht dann jedem Mitgliede frei.

§. 8. Der Rendant erhält von den eingehenden Beiträgen Hebegebühren, welche 3 Prozent nicht übersteigen dürfen. Derselbe muß auf Erfordern Kaution bestellen.

§. 9. An der Spitze der Sterbekasse steht ein Vorstand von 12 Mitgliedern, die alljährlich in einer am Tage St. Agatha abzuhaltenden General-Versammlung gewählt werden und demnächst unter sich Einem den Vorsitz und Einem das Amt des Schriftführers übertragen, und für Beide Stellvertreter ernennen.

Der Vorstand haftet Einer für Alle für jeden Nachtheil, welcher der Kasse durch vernachlässigte Aufsichtsführung über den Rendanten entsteht.

§. 10. Wenn ein Mitglied oder dessen Frau stirbt, so haben die Angehörigen Anspruch auf eine Unterstützung von 12 Thalern. Auf Grund des vorzulegenden Quittungsbuches stellt der Vorsitzende die Anweisung auf den Rendanten aus, welcher zur Zahlung aus den bereitesten Mitteln verpflichtet ist, übrigens etwaige Restbeiträge in Abzug bringt. Der Anspruch auf dieses Sterbegeld ist erst dann begründet, wenn das Mitglied schon seit 6 Monaten die festgesetzten Beiträge bezahlt hat. Im Falle des Selbstmordes wird kein Sterbegeld bewilligt.

§. 11. Die Unterstützung wird auch in dem Falle gezahlt, wenn das Mitglied sein Handwerk aufgegeben hat oder von Brilon verzogen ist.

§. 12. Die Beiträge müssen stets regelmäßig bezahlt werden. Ist dieses während eines Zeitraums von 3 Monaten nicht geschehen, und bleibt eine vom Rendanten vorzunehmende Anmahnung ohne Erfolg, dann hat der Vorstand die Verpflichtung, die Rückstände einzuklagen.

§. 13. Nach dem Tode eines Mitgliedes muß die hinterlassene Wittwe die Zahlung der Beiträge fortsetzen, wenn auch nach ihrem Tode die Unterstützung verabreicht werden soll. Versäumt sie dieses, dann treffen sie die Bestimmungen im §. 12. Die Wittwe ist von der Beitragspflicht befreiet, falls ihr Ehemann schon 16 Jahre zur Kasse beigesteuert hat, oder sobald die Zeit, während welcher ihr Ehemann und sie selbst beigetragen haben, 16 Jahre erreicht.

§. 14. Sollte es sich ereignen, daß wegen zu häufig eingetretener Todesfälle die Sparkasse erschöpft würde, so hat der Rendant davon dem Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen. Derselbe veranstaltet eine General-Versammlung, auf welcher berathen wird, wie die nöthigen Gelder herbeizuschaffen sind. Wird die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge beschlossen, so werden dieselben auf alle Mitglieder, auch auf diejenigen, welche wegen 16jähriger Zahlung von den regelmäßigen Beiträgen frei sein sollten, ebenso auch auf die Wittwen, welche zur Kasse gehören, gleichmäßig vertheilt.

§. 15. Wenn ein Mitglied, welches nach zurückgelegtem 40. Lebensjahre beigetreten ist, stirbt, bevor es volle 16 Jahre hindurch die Beiträge bezahlt hat, so erhalten die Hinterbliebenen nicht die volle Unterstützung von (12 Thlrn.) zwölf Thalern, sondern nur einen nach dem Verhältniß der gezahlten Beiträge vom Vorstande billig abzumessenden Betrag. Ein Gleiches gilt von der Ehefrau, wenn diese zur Zeit des Beitritts ihres Mannes oder zur Zeit ihrer Verheirathung schon 40 Jahr alt war.

§. 16. Der Bestimmung des §. 15 sind diejenigen Mitglieder, welche bis zum 15. Juli 1850 der Kasse beigetreten sind, nicht unterworfen.

§. 17. Wenn ein Mitglied oder dessen Frau gestorben ist, dann werden, durch ein vom Vorstande zu beauftragendes Mitglied, welches mit Mantel, Hut und Flor bekleidet sein muß, die sämmtlichen Mitglieder zum Begräbniß geladen. Das bestellende Mitglied erhält 10 Sgr. Vergütung, welche von der zu zahlenden Unterstützung in Abzug gebracht werden.

§. 18. Die aus der Sterbekasse gezahlten Unterstützungsgelder sind zur Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt. Es darf deßhalb Niemand zu diesem Zwecke auf eine Unterstützung aus der Armenkasse Anspruch machen. Thut er dies dennoch, so müssen ihm die Gelder aus der Sterbekasse verweigert werden und, falls sie schon bezahlt sind, der Betrag, selbst im Wege Rechtens, zurückgefordert werden.

§. 19. In allen außerordentlichen nicht vorhergesehenen Fällen ist der Vorstand berechtigt, das ihm dienlich Scheinende ohne Weiteres zu veranlassen. Der deßfallsige Beschluß soll dieselbe Geltung haben, welche ihm gebührte, wenn er auf einer General-Versammlug gefaßt worden wäre.

§. 20. Die Verwaltuag der Sterbekasse steht unter der Aufsicht der Gemeindebehörde.

§. 21. Abänderungen dieses Statuts oder Zusätze können nur von der General-Versammlung durch zwei Drittel der Stimmen beantragt werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 unter Vorbehalt der Abänderung bei eintretendem Bedürfnisse genehmigt.

Arnsberg, 10. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Bodelschwingh.

Zusatz

zu §. 2 des Orts-Statuts für die Stadt Brilon vom 30. April / 11. October 1853 auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen.

Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in Brilon eine Innung nicht besteht, dort zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können, mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen, Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, angehalten werden, diesen Kassen beizutreten.

Die vorstehende Bestimmung ist auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder neben den für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen bestimmten Beiträgen ein besonderes Antritts- oder Einkaufsgeld von mehr als fünf Thalern zu zahlen haben, nicht zu beziehen.

Brilon, 15. Juni 1855.

Der Gemeinde-Vorstand. Der Gemeinde-Rath.
Hesse. Hillenkamp. J. J. Vogel. A. Quick. B. Barnhagen.
Dr. Weber. Fr. Schlüter. Dürwald. Deimel,
Math. Hillebrand. Stellvertreter d. Vorstehers.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statute für die Stadt Brilon vom 30. April / 11. October 1853, in Betreff der gewerblichen Unterstützungskassen wird hierdurch von mir auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1854 genehmigt.

Berlin, 28. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
Pommer-Esche.

Direct bezogene frische Sendungen von
Doctor Koch's
krystallisirten Kräuter-Bonbons

sind bei Unterzeichnetem so eben wieder eingetroffen.

Die so außerordentliche Beliebtheit, welche sich die **Dr. Koch**'schen **Kräuter-Bonbons** zu erstreben gewußt haben, wird durch ihre fort und fort sich steigernde Verbreitung und durch die vielfältigen über sie laut werdenden, überaus günstigen ärztlichen Urtheile immer mehr ersichtlich, und es gereicht mir zum Vergnügen, nachstehend einen neuen Belag hierfür veröffentlichen zu können.

„Wir besitzen," so heißt es u. A. in einer kürzlich erschienenen, größeren, populär wissenschaftlichen Abhandlung eines geachteten Arztes, „in **Dr. Koch's Kräuter-Bonbons** ein Präparat, dessen milde „und lindernde Wirkung bei katarrhalischen Affectionen jeder Art, wie überhaupt gegen katarrha„lische Disposition eine **zuverlässige** genannt werden kann. Seine Anwendung ist ferner rathsam „beim Reizhusten, sogenanntem trockenen Husten, bei Engbrüstigkeit und Brustbeklemmung, als diätetisches „Mittel für brustschwache Individuen, und bei Brustkrankheiten minderen Grades der Kinder. Wir nennen es mit „Recht ein Spezifikum gegen umflorte Stimme und Heiserkeit, und wollen hiermit die Wichtigkeit angedeutet haben, „welche der darin enthaltenen Quintessenz von Pflanzensäften und süßen Stoffen auf Erhaltung der Reinheit, Frische und Geschmei„digkeit des Sprachorgans zuzuschreiben ist."

Für die **Echtheit** der bei mir lagernden Vorräthe von **Dr. Koch's Kräuter-Bonbons** kann ich **garantiren**.

111.) **M. Friedländer,** alleiniger Depositär der Dr. Koch'schen Kräuter-Bonbons in Brilon.

DES KÖNIGL. PR. KREISPHYSIKUS IN HEILIGENBEIL. Dr. KOCH'S KRÄUTER-BONBONS.

Um Irrungen zu vermeiden, ist genau zu beachten, daß **Dr. Koch**'s krystallisirte **Kräuter-Bonbons** nur in längliche Schachteln gepackt sind, deren weiße mit brauner Schrift gedruckte Etiquetts das obenstehende Siegel führen.

Eine für Juristen, Verwaltungs- und Steuerbeamte, sowie für Kaufleute und Geschäftsmänner wichtige literarische Neuigkeit.

Von dem in der unterzeichneten Verlags-Buchhandlung erscheinenden

Archiv für Abgaben-Verordnungen

hat so eben der erste Band die Presse verlassen. Derselbe enthält eine Sammlung der wegen der indirekten Steuern und der unter dieser Collektivbenennung begriffenen Abgaben im Königreich Preußen bestehenden Gesetze, ministeriellen Bekanntmachungen, Regulative und dazu gehörigen allgemeinen Ausführungsverfügungen und Instruktionen, sowie derjenigen dahin zu rechnenden Circularrescripte, die von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse sind.

Zusammengestellt von **A. C. Weinhagen.**

Der hiermit angekündigte erste Band des Archivs ꝛc. bildet unter besonderem 2. Titel ein selbstständiges Ganzes und besteht aus 6 Abtheilungen:

1) Verordnungen wegen der Abgaben von dem Verkehr mit dem Auslande (Zoll- und Uebergangssteuern);

2) Verordnungen wegen der inneren indirekten Steuern, (Branntwein-, Braumalzschroot-, Wein-, Tabaksblättersteuer, Mahl- und Schlachtsteuer und Rübenzuckersteuer);

3) Verordnung wegen der Stempelsteuer;

4) desgl. in Betreff der Chausseeverwaltung und der Abgaben von Kommunikationsanlagen;

5) die das Salzregal betreffenden Verordnungen;

6) Notizen wegen der allgemeinen Gesetze und Staatsverträge, die auf die Abgaben-Verordnungen von Einfluß sind, und Auszüge aus diesen allgemeinen Gesetzen und Staatsverträgen.

Es existirt kein neueres Werk, welches die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung wegen der indirekten Besteuerung, — die doch in genauem Zusammenhange stehen, — in sich vereinigte; die in der neueren Zeit über einzelne Zweige dieser Gesetzgebung erschienenen Handbücher haben aber schon des hohen Preises wegen, der für die vollständigeren gestellt ist, eine nur geringe Verbreitung finden können, während der Besitz einer Zusammenstellung jener gesetzlichen und ministeriellen Vorschriften ein nicht zu bezweifelndes Bedürfniß für alle diejenigen ist, welche indirekte Steuern zu entrichten oder zu verwalten haben. — In dem hier gebotenen Werke findet sich diese Sammlung in einer besonderen Vollständigkeit, unter einer Eintheilung und Einrichtung, die eben so leicht den Zusammenhang der verschiedenen Bestimmungen angibt, als sie das Auffinden der letzteren unschwer macht. Dabei hat die Verlagshandlung für den, über 40 Bogen starken und typographisch reich ausgestatteten Band den äußerst billigen Subscriptionspreis von nur $1^2/_3$ Thlr. bestimmt, der bis zum Erscheinen des 2. Bandes bestehen bleibt.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen an.

Duisburg, 16. Jan. 1856.

Die Verlagsbuchhandlung von
F. H. Nieten.

112.)

Frucht-, Oel- und Branntwein-Preise.

Neuß, 15. Febr. 1856.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	4	7	—
Roggen	3	27	—
Wintergerste	2	2	—
Sommergerste	2	2	—
Buchweizen	2	20	—
Hafer	1	7	—
Erbsen	4	—	—
Rübsamen	5	—	—
Kartoffeln	1	1	—
Heu per Ctr.	1	8	—
Stroh per Schock	9	—	—
Gereinigtes Oel	48	15	—
Rüböl per Ohm	47	15	—
Branntwein per Ohm	18	10	—

Für Weizen zeigte sich bei mäßiger Zufuhr mehr Kauflust und bewilligte man $^1/_3$ á $^1/_2$ Thlr. die drei berliner Scheffel höhere Preise. Heute war jedoch die Stimmung etwas ruhiger. Roggen einige Sgr. besser; die übrigen Getreide-Sorten ohne Aenderung. Rüböl unverändert.

Mittelpreise

der Früchte auf den Märkten per berl. Scheffel.

Fruchtart.	Paderborn, 16. Feb.		Lippstadt, 14. Feb.		Herdecke, 11. Feb.		Soest, 13. Feb.	
	Rth.	Sg.	Rth.	Sg.	Rth.	Sg.	Rth.	Sg.
Weizen	4	6	4	—	4	7	4	5
Roggen	3	12	3	15	3	16	3	16
Gerste	2	6	2	15	2	18	2	12
Hafer	1	7	1	10	1	13	1	10
Buchweizen	2	26	2	25	2	27	—	—
Erbsen	3	—	3	15	4	2	3	25
Bohnen	2	10	2	25	—	—	2	22
Kartoffeln	1	4	1	10	1	7	1	5
Heu p. Cntr.	—	24	—	25	1	10	—	25
Stroh p. Schock.	6	20	7	20	9	17	7	25

Geld-Cours.

	Cöln, 15. Feb.			Elberfeld, 11. Feb.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Preus. Fried'or	5	20	—	5	20	—
Ausl. Pistolen	5	14	6	5	15	—
20 Frankenstücke	5	10	6	5	11	—
Holl. 10 Guldenstücke	5	15	6	5	15	—
5 Frankenstücke	1	10	—	1	10	—
Franz. Kronthlr.	1	16	8	1	16	9
Brab. Kronthlr.	1	16	—	1	16	—

Hierbei eine Beilage.

Druck und Verlag von M. Friedländer in Brilon.